



An das Amt
der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3 Verfassung Inneres
verfassungsdienst@stmk.gv.at

Wien, 14. Jänner 2021

Begutachtung – Steiermärkisches Baugesetz
Begutachtungen – Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung, Novelle 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Steiermärkisches Baugesetz und der Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung, Novelle 2020. Als Vertretung der Hersteller von Heizungsanlagen aller Technologien und Leistungen, sowie für erneuerbare und fossile Energieträger, repräsentieren wir über 90% der jährlich in Österreich neu eingebauten rund 100.000 Heizungssysteme. Unsere zertifizierten Servicedienste warten mehr als 350.000 Anlagen jährlich. Unsere Mitgliedsbetriebe sind daher in hohem Ausmaß von den geplanten Änderungen betroffen und wir bringen gerne unsere umfassende Expertise ein:

Unsere Vorschläge und Ergänzungen im Detail:

Steiermärkisches Baugesetz

§ 6 Fernwärmeanschlussauftrag

Der Anschlusszwang sollte nur für Fernwärmesysteme gelten, die ausschließlich mittels Abwärme und/oder erneuerbarer Energie betrieben werden.



Ausgenommen von der Anschlussverpflichtung sollten jedenfalls Gebäude sein, deren Heizungsanlagen mit erneuerbaren Energien betrieben werden und die beim Inverkehrbringen weniger als 20 mg/m³ Staub bei 13 % O₂ emittieren.

Begründung:

Die Reduktion fossiler Brennstoffe in Verbindung mit der Verbesserung der steirischen Luftqualität kann nur durch die Forcierung von Heizsystemen auf Basis erneuerbarer Energie und/oder geringer Staubemission gelingen. Eine Vielfalt von Technologien wird diesem Anspruch gerecht, allerdings ist deren Einsatz derzeit aus sachlich nicht nachvollziehbaren Gründen verboten!

§ 80 b (2) Ausnahmen

Auch für die in Absatz (2) angeführte Solarpflicht sollte auf technische, ökologische und wirtschaftliche Realisierbarkeit geprüft werden.

Begründung:

Eine prinzipielle Verpflichtung zum Einbau derartiger Systeme ist wenig zielführend. Eine Kosten-Nutzen-Rechnung im Sinne vernünftiger Maßnahmen immer angebracht und diese animiert aus unserer Erfahrung viele Menschen sich freiwillig für solche Systeme zu entscheiden. Zwangsmaßnahmen haben in der Vergangenheit das Gegenteil bewirkt.

Z 3 Warmwasserbereitung:

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass in der Regel eine kombinierte Anlage zur Erzeugung von Warmwasser und Heizenergie in Neubauten zum Einsatz kommt. Die Wirtschaftlichkeit ist daher in der Regel nicht gegeben, außer es wird durch eine entsprechende Förderungen unterstützt.

§ 80 c Verbot des Einsatzes fossiler Brennstoffe bei Feuerungsanlagen

(1) Hier wurde offensichtlich die etwas eigenwillige Bestimmung des B-VG übernommen und erweitert.

Wir erlaube uns darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber hier wohl das Verbot des Einsatzes fossiler Energie zum Ziel hatte – die Heizungsanlagen selbst können in der Regel auch mit erneuerbaren flüssigen und gasförmigen Energieträgern betrieben werden. Gleichzeitig dürfen wir darauf hinweisen, dass Gasgeräte in der Regel sowohl für den Betrieb mit Flüssiggas als auch für Methan (erneuerbar oder fossil) zugelassen sind. Die



in Begutachtung geschickte Regelung würde den Einbau und den Austausch aller Gas- und Ölheizungen verbieten!

(2) Auch hier kann wohl nur die Beschränkung des Einsatzes fossiler Brennstoffe gemeint sein und sollte daher der Terminus „Heizkessel“ ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Die Referenzierung auf Feuerungsanlagen bedeutet, dass keinen Öl- und Gaskessel mehr eingebaut werden dürfen – weder im Neubau noch im Austausch. Gasgeräte sind in der Regel für mehrere Gasqualitäten zugelassen u.a. auch für Flüssiggas.

Diese Bestimmung kann sich wohl nur auf den Einsatz fossiler Brennstoffe beziehen, nicht aber auf Technologien. Die angeführten Heizungstechnologien werden mit Brennstoffen aus Kohlenwasserstoffverbindungen in unterschiedlicher Aggregatsform betrieben, dass diese sukzessive erneuerbar zur Verfügung gestellt werden müssen ist unabdingbar – es kann aber hier nur eine Regelung der Brennstoffe und nicht ein Technologieverbot gemeint sein.

Die EU regelt in der Ökodesign Richtlinie sehr genau welche Anforderungen Heizkessel (Raumheizgeräte) erfüllen müssen, damit diese in der gesamten EU Inverkehr gebracht werden dürfen - dies gilt auch für Raumheizgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe. Das ganz besondere Augenmerk wird hier auf die Effizienz gelegt, die im saisonalen Voll und Teillastbetrieb bei zumindest 86% liegen muss. Ein Verbot des Austausches verhindert den Ersatz durch effiziente Geräte – alte ineffiziente werden unendlich repariert. Je einfacher und oft ineffizienter die Technologie, desto robuster.

Übergangsregelungen fehlen

Der Umstieg auf erneuerbare Brennstoffe erfordert realistische Übergangsfristen, damit diese in ausreichender Form dem Markt zur Verfügung gestellt werden können. Derzeit werden ja in der Steiermark Anlagen zur Produktion von synthetischen Brennstoffen entwickelt.

Anders als Niederösterreich trägt die Steiermark aber dieser Entwicklung im vorliegenden Entwurf nicht Rechnung, da Übergangsfristen gänzlich fehlen. Gerade im Heizungsbereich ist eine langfristige Planbarkeit für die Bürger sehr wichtig, da hier beachtlicher finanzieller und zeitlicher Aufwand erforderlich ist.



Steiermärkische Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2020

§ 11 Einfache Überprüfung

(1) Z 1 und Z 2 regeln die gleichen Anlagen unterschiedlich

Begründung:

Gasanlagen sind auch unter Feuerungsanlagen zu subsumieren. und wären in dieser Form einmal unter Z 1 alle drei Jahre und unter Z 2 alle zwei Jahre zu überprüfen. Eine präzise Formulierung wäre hier wünschenswert.

§ 13 regelmäßige Inspektion

Diese regelmäßigen Inspektionen sollten nach den Regeln der Technik erfolgen – im vorliegenden Entwurf wäre dies einzufügen.

§ 15 Unabhängige Kontrollsysteme

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass es zur gewünschten automatisationsunterstützten Erfassung von Protokollen auch die tatsächliche Möglichkeit der Eingabe von Daten seitens der Behörde erst geschaffen werden muss.

Hier wäre es wünschenswert, wenn die aktuell dafür erforderliche Anlagennummer auch tatsächlich auf jeder steirischen Anlage deutlich sichtbar angebracht wäre. Damit wäre gewährleistet, dass der jeweils vor Ort tätige Mitarbeiter die gewünschten Daten auch unmittelbar in das System übertragen kann, wie dies in digitalisierten Abwicklung üblich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Elisabeth Berger
Geschäftsführerin